



---

**Satzungen des Römisch-Katholischen Kirchgemeindevor-  
bandes innerhalb des  
Pastoralraumes „Region Laufenburg“**

mit den Kirchgemeinden  
Gansingen, Ittenthal, Kaisten, Laufenburg, Mettau und Sulz

## **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **Art. 1 Name, Entstehung und Sitz**

<sup>1</sup> Unter dem Namen „Röm.-Kath. Kirchgemeindeverband innerhalb des Pastoralraumes Region Laufenburg“, umfassend die Kirchgemeinden Gansingen, Ittenthal, Kaisten, Laufenburg, Mettau und Sulz (im Folgenden: Verband), besteht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne von Art. 42 (bis 45) des Organisationsstatuts der Röm.- Kath. Landeskirche des Kantons Aargau von 02. Juni 2004 (im Folgenden: OS).

<sup>2</sup> Der Verband entsteht nach der Annahme der Satzungen in den Verbandsgemeinden und deren Genehmigung durch den Kirchenrat der Röm. Kath. Landeskirche des Kantons Aargau.

<sup>3</sup> Der Sitz befindet sich am Arbeitsort des Pastoralraumpfarrers bzw. des Pastoralraumleiters.

### **Art. 2 Zweck und Aufgaben**

<sup>1</sup> Der Verband bezweckt, in den Verbandsgemeinden die im Pastoralkonzept (Anhang 1) des Pastoralraumes Region Laufenburg aufgeführten Aufgaben in der Seelsorge zu unterstützen. Er tritt im Umfang dieser Aufgaben an die Stelle der angeschlossenen Kirchgemeinden.

<sup>2</sup> Der Verband kann sich weitere Aufgaben übertragen lassen.

### **Art. 3 Mitgliedschaft und Ausschluss**

<sup>1</sup> Dem Verband gehören die Kirchgemeinden Gansingen, Ittenthal, Kaisten, Laufenburg, Mettau und Sulz an.

<sup>2</sup> Weitere Kirchgemeinden können, unter Beachtung der Vorschriften von Art. 44 OS, in den Verband aufgenommen werden, wenn deren Anschluss zweckmässig ist und die bisherigen Verbandsgemeinden der Aufnahme zustimmen.

<sup>3</sup> Verbandsgemeinden, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können aus dem Verband ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss setzt die Zustimmung aller anderen Verbandsgemeinden an der Kirchenpflegenversammlung voraus.

## **II. ORGANISATION**

### **Art. 4 Organe**

<sup>1</sup> Organe des Verbandes sind:

- a) die Kirchenpflegenversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

<sup>2</sup> Bei Funktionsbezeichnungen sind überall beide Geschlechter gemeint.

## KIRCHENPFLEGENVERSAMMLUNG

### Art. 5 Stellung und Zusammensetzung

- <sup>1</sup> Die Kirchenpflegenversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.
- <sup>2</sup> Die Kirchenpflegenversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern der Kirchenpflegen der Verbandsgemeinden zusammen.
- <sup>3</sup> Jede Verbandsgemeinde hat eine Stimme.
- <sup>4</sup> Der Pastoralraumpfarrer bzw. der Pastoralraumleiter ist von Amtes wegen mit beratender Stimme Mitglied der Kirchenpflegenversammlung.
- <sup>5</sup> Die Kirchenpflegenversammlung wird vom Präsidenten des Vorstands einberufen und geleitet.
- <sup>6</sup> Der Versammlungspräsident ist Mitglied der Kirchenpflege des Versammlungsortes, aber nicht Vorstandsmitglied. Er ist zuständig für die Durchführung der Wahlen, zudem kann ihm bei besonderen Geschäften die Versammlungsleitung übertragen werden.

### Art. 6 Aufgaben und Befugnisse

- a) Wahl des Versammlungspräsidenten;
- b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes auf Vorschlag der Kirchenpflegen der Verbandsgemeinden;
- c) die Wahlen für die folgende Amtszeit erfolgen im letzten Jahr einer Amtsperiode;
- d) Beschlussfassung über das Budget, einschliesslich Festlegung des Stellenplans sowie über die Jahresrechnung und Kenntnisnahme des Jahresberichts;
- e) periodische Anpassung der statistischen Grundlagen des unter Art. 14 Abs. 2 erwähnten Verteilungsschlüssels;
- f) Erlass von Reglementen, insbesondere über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren;
- g) Beschlussfassung über weitere vom Vorstand vorgelegte Verbandsgeschäfte;
- h) Beschlussfassung über schriftlich einzureichende Anträge von Kirchenpflegen der Verbandsgemeinden oder von stimmberechtigten Konfessionsangehörigen in den Verbandsgemeinden;
- i) Stellungnahme zur Aufnahme von weiteren Kirchengemeinden in den Verband zuhanden der bisherigen Verbandsgemeinden;
- j) Ausschluss und Austritt einer Verbandsgemeinde aus dem Verband;
- k) Beschlussfassung über den von der Pastoralraumleitung vorzulegenden Stellenplan sowie Kenntnisnahme des Pastoralraumkonzepts;
- l) Änderungen der Satzungen und Auflösung des Verbandes unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Verbandsgemeinden und den Kirchenrat der Landeskirche;
- m) Änderungen des Anhangs 2, sofern deren Inhalte nicht durch die Satzungen geregelt sind.

### Art. 7 Stimmrecht, Beschlussfähigkeit und Budgetkompetenz

- <sup>1</sup> Jede Verbandsgemeinde hat in der Kirchenpflegenversammlung eine Stimme.
- <sup>2</sup> Die Kirchenpflegen der Verbandsgemeinden bezeichnen jeweils für eine Amtsperiode ihr stimmberechtigtes Mitglied, dieses darf nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.
- <sup>3</sup> Ist ein stimmberechtigtes Mitglied an der Teilnahme an der Kirchenpflegenversammlung verhindert, kann es sich durch ein anderes Kirchenpflegemitglied vertreten lassen. Die Stellvertretung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

<sup>4</sup> Die Kirchenpflegenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder mit Stimmrecht anwesend ist.

<sup>5</sup> Die Beschlüsse werden, soweit die Satzungen nichts anderes bestimmen, mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit kommt ein Geschäft nicht zustande.

<sup>6</sup> Einmalige Erhöhungen einzelner Budgetpositionen um über 5 % des jährlichen Gesamtaufwandes bedürfen eines separaten Antrages an der Kirchenpflegenversammlung.

<sup>7</sup> Wiederkehrende Mehraufwendungen um über 10% des jährlichen Gesamtaufwandes, die Schaffung neuer Stellen oder die Aufstockung um über 10 % bisheriger Stellen sowie das Festlegen neuer gemeinsamer Aufgaben bedürfen der Zustimmung durch die Kirchgemeindeversammlungen aller Verbandsgemeinden.

#### Art. 8 Einberufung

<sup>1</sup> Die ordentliche Kirchenpflegenversammlung findet jährlich mindestens einmal, in der Regel im dritten Quartal, statt.

<sup>2</sup> Ausserordentliche Kirchenpflegenversammlungen werden einberufen, wenn dies der Vorstand beschliesst oder ein Drittel ihrer Mitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangt.

<sup>3</sup> Die Einberufung hat schriftlich und unter Angabe der Traktanden mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag zu erfolgen.

<sup>4</sup> Die Einladung samt Beilagen ist den Mitgliedern persönlich und zusätzlich den Verbandsgemeinden zur Aktenablage zuzustellen.

<sup>5</sup> Die Mitglieder des Seelsorgeteams werden als Gäste eingeladen.

<sup>6</sup> Die konstituierende Sitzung findet in der grössten Verbandsgemeinde statt und wird vom Präsidenten der dortigen Kirchenpflege einberufen und geleitet. Der Ort der folgenden Kirchenpflegenversammlungen wechselt jährlich in alphabetischer Reihenfolge der Gemeindenamen.

#### Art. 9 Öffentlichkeitsarbeit und Auskunftsrecht

<sup>1</sup> Die Einladung zur Kirchenpflegenversammlung und die Traktandenliste sind mindestens 14 Tage vor der Versammlung im Pfarrblatt „Horizonte“ zu veröffentlichen. Die in der Versammlung gefassten Beschlüsse sind zu publizieren.

<sup>2</sup> Budget, Jahresrechnung und Protokoll der Kirchenpflegenversammlung sind in den Verbandsgemeinden während mindestens 14 Tagen vor der Kirchenpflegenversammlung öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist im „Horizonte“ anzuzeigen.

<sup>3</sup> Die stimmberechtigten Konfessionsangehörigen der Verbandsgemeinden können vom Vorstand Auskünfte über nicht vertrauliche Verbandsangelegenheiten verlangen. Ausserdem können sie zuhanden der Kirchenpflegenversammlung Anträge stellen, welche die Tätigkeit des Verbandes betreffen.

<sup>4</sup> Solche Anträge sind bis 10 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich an die Kirchenpflegenversammlung zu richten.

## VORSTAND

### Art. 10 Stellung und Zusammensetzung

<sup>1</sup> Der Vorstand, der sich aus Mitgliedern der Kirchenpflegen der Verbandsgemeinden zusammensetzt, ist das ausführende Organ des Verbandes. Er vertritt diesen nach innen und nach aussen.

<sup>2</sup> Jede Verbandsgemeinde hat einen Sitz. Bei der Errichtung des Verbandes besteht der Vorstand aus sechs Mitgliedern; jede Verbandsgemeinde stellt ein Mitglied.

<sup>3</sup> Das Präsidium des Vorstandes wechselt turnusmässig in alphabetischer Reihenfolge der Verbandsgemeinden. Die Amtsdauer richtet sich nach der Amtsperiode in der Landeskirche. In der Amtsperiode 2019-2022 wird das Präsidium von Mettau übernommen.

<sup>4</sup> Die Aufwandsentschädigung des Vorstandes geht zulasten des Verbandes.

<sup>5</sup> Der Pastoralraumpfarrer bzw. der Pastoralraumleiter gehört mit beratender Stimme zum Vorstand. Diese Tätigkeit ist im Anstellungsvertrag enthalten.

### Art. 11 Aufgaben und Befugnisse

<sup>1</sup> Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Kirchenpflegenversammlung, die vom Präsidenten des Vorstandes zu leiten ist, und Vollzug der dort gefassten Beschlüsse;
- b) Anstellung des Seelsorgepersonals des Pastoralraumes Region Laufenburg in Zusammenarbeit mit der Diözesankurie; Festlegung der Besoldungen;
- c) Wahl und Anstellung des Jugendarbeiters sowie Festlegung der Besoldung;
- d) Wahl und Anstellung des Administrativpersonals des Verbandes sowie Festlegung der Besoldung;
- e) Vorgesetztenfunktion gegenüber dem vom Verband angestellten Administrativpersonal; bei pastoralen Mitarbeitenden beschränkt sich die Vorgesetztenfunktion auf Belange des Anstellungsverhältnisses;
- f) Wahl von Kommissionen und Arbeitsgruppen, einschliesslich Festlegung ihrer Aufgaben und Kompetenzen;
- g) Regelung der Unterschriftsberechtigung für den Verband (Unterschrift zu zweien);
- h) Vorbereitung des Budgets und der Rechnung des Verbandes;
- i) Aufsicht über die Verwaltung und den Finanzhaushalt des Verbandes;
- j) Verwaltung des Verbandsvermögens nach den Vorschriften des Organisationsstatuts und der Verordnung über den Finanzhaushalt der Landeskirche und der Kirchgemeinden;
- k) Aufnahme von Darlehen nach vorgängiger Bewilligung durch die Kirchenpflegenversammlung;
- l) Anordnung der öffentlichen Auflagen und der Publikationen in den Verbandsgemeinden;
- m) Festlegung, wer mit der Rechnungsführung betraut werden soll;
- n) Besorgung aller weiteren Verbandsgeschäfte, soweit deren Erledigung nicht in die Zuständigkeit eines anderen Organs des Verbandes fällt.

### Art. 12 Einberufung und Beschlussfähigkeit

<sup>1</sup> Der Vorstand wird vom Präsidenten nach Bedarf oder auf Wunsch von mindestens drei Vorstandsmitgliedern einberufen.

<sup>2</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

<sup>3</sup> Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit kommt ein Geschäft nicht zustande.

## **KONTROLLSTELLE**

### **Art. 13 Zusammensetzung und Aufgaben**

<sup>1</sup> Die Finanzkommission besteht aus 3 Mitgliedern von 3 Verbandsgemeinden, welche turnusmässig in alphabetischer Reihenfolge der Verbandsgemeinden wechseln. Die Amtsperiode beträgt 3 Jahre. Jährlich wechselt eine Verbandsgemeinde.

<sup>2</sup> Die Kontrollstelle konstituiert sich selbst.

<sup>3</sup> Die Mitglieder der Kontrollstelle dürfen weder der Kirchenpflegenversammlung noch dem Vorstand angehören. Sie sind gewählte Finanzkommissionsmitglieder der Verbandsgemeinden.

<sup>4</sup> Die Kontrollstelle prüft das Budget, die Jahresrechnung sowie allfällige Kreditabrechnungen des Verbandes. Sie unterbreitet der Kirchenpflegenversammlung darüber Bericht und Antrag. Die Kontrollstelle kann Sachverständige beiziehen.

<sup>5</sup> Auf Wunsch der Kirchenpflegenversammlung, des Vorstandes oder der Kirchenpflege einer Verbandsgemeinde prüft die Kontrollstelle weitere Geschäfte, welche die Verbandstätigkeit betreffen.

<sup>6</sup> Die Aufwandsentschädigung der Kontrollstelle geht zu Lasten des Verbandes.

## **III. FINANZEN**

### **Art. 14 Beschaffung der Mittel**

<sup>1</sup> Die zur Erfüllung des Verbandszweckes erforderlichen Mittel werden wie folgt beschafft:

- a) durch die Beiträge der Verbandsgemeinden;
- b) durch Spenden, Beiträge und Gebühren;
- c) durch Vermögenserträge;
- d) durch Erträge aus Leistungsvereinbarungen.

<sup>2</sup> Die Beiträge der Verbandsgemeinden werden nach dem von den Verbandsgemeinden festgelegten Verteilschlüssel erhoben (siehe Anhang 2).

### **Art. 15 Gemeinnützigkeit**

<sup>1</sup> Der Verband beabsichtigt nicht, Gewinne zu erzielen.

<sup>2</sup> Allfällige Rechnungsüberschüsse sind für die Tilgung von Schulden zu verwenden, für die Erfüllung des Verbandszweckes zurückzustellen oder den Verbandsgemeinden anteilmässig zurückzuerstatten.

Art. 16 Benützung von Räumen und Anlagen

<sup>1</sup> Für die Benützung von Räumen und Anlagen im Rahmen der Tätigkeit des Verbandes werden gegenseitig keine Entschädigungen verlangt. Ausnahmen von dieser Regelung sind gemeinsam zu vereinbaren und schriftlich festzulegen.

Art. 17 Pastorale Arbeitseinsätze

<sup>1</sup> Für die pastoralen Arbeitseinsätze innerhalb der Verbandsgemeinden werden gegenseitig keine Entschädigungen verlangt. Dies gilt sinngemäss für alle Mitarbeitenden der Verbandsgemeinden. Ausnahmen von dieser Regelung sind zu vereinbaren und schriftlich festzulegen.

#### **IV. VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN**

Art. 18 Protokollführung

<sup>1</sup> Über die Kirchenpflegenversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes ist Protokoll zu führen. Die Protokolle sind den Mitgliedern der Kirchenpflegenversammlung sowie des Vorstandes zuzustellen, zusätzlich der Pastoralraumleitung und den Verbandsgemeinden zur Aktenablage.

Art. 19 Amtsdauer

<sup>1</sup> Die Amtsdauer für die Mitglieder der Kirchenpflegenversammlung und des Vorstandes beträgt vier Jahre und richtet sich nach der Amtsperiode in der Landeskirche.

Art. 20 Änderung der Satzungen

<sup>1</sup> Die vorliegenden Satzungen können jederzeit durch einstimmigen Beschluss der Kirchenpflegenversammlung abgeändert werden, dies unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Kirchgemeindeversammlungen aller Verbandsgemeinden und der Genehmigung durch den Kirchenrat der Landeskirche.

<sup>2</sup> Das Geschäft «Änderung der Satzungen» ist auf der Traktandenliste der Kirchenpflegenversammlung anzuzeigen und in einer Beilage kurz zu begründen.

Art. 21 Austritt einer Verbandsgemeinde

<sup>1</sup> Der Austritt einer Kirchgemeinde aus dem Verband ist, unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist und nach Erfüllung aller Verpflichtungen dem Verband gegenüber, auf das Ende eines Kalenderjahres, möglich.

<sup>2</sup> Spricht sich die Kirchenpflegenversammlung gegen den Austritt aus, entscheidet die Synode der Landeskirche nach Massgabe der für den zwangsweisen Beitritt geltenden Regelung.

<sup>3</sup> Ausgetretene und ausgeschlossene Verbandsgemeinden haben keinerlei Ansprüche auf das Verbandsvermögen.

#### Art. 22 Auflösung des Verbandes

<sup>1</sup> Der Verband ist aufzulösen, wenn sein Zweck hinfällig oder unerfüllbar geworden ist, oder wenn die Verbandsaufgaben von einer anderen Trägerschaft übernommen werden.

<sup>2</sup> Das Traktandum «Auflösung des Verbandes» ist in der Einladung zur Kirchenpflegenversammlung aufzuführen und zu begründen.

<sup>3</sup> Die Auflösung des Verbandes gilt als beschlossen, wenn ihr die Kirchenpflegenversammlung einstimmig und die Mehrheit der Verbandsgemeinden sowie der Kirchenrat der Landeskirche zugestimmt haben.

<sup>4</sup> Ist der Verband aus irgendwelchen Gründen nicht mehr in der Lage seine Aufgaben zu erfüllen und die Auflösung herbeizuführen, bestellt der Kirchenrat einen Sachverwalter. Diesem wird der Auftrag erteilt, die Auflösung des Verbandes durchzuführen.

<sup>5</sup> Das nach der Auflösung noch vorhandene Vermögen wird den Verbandsgemeinden nach Massgabe ihrer Kostenanteile in den letzten fünf Jahren zugewiesen. Noch vorhandene Verpflichtungen oder Schulden werden den Verbandsgemeinden nach dem gleichen Schlüssel belastet.

#### Art. 23 Rechtsmittel

<sup>1</sup> Für das Ergreifen von Rechtsmitteln gelten die Vorschriften von § 46 ff. des OS.

#### Art. 24 Ergänzendes Recht

<sup>1</sup> Soweit diese Satzungen nichts anderes bestimmen oder Regelungen fehlen, kommen an erster Stelle die Bestimmungen des OS samt den dazugehörigen Ausführungserlassen und an zweiter Stelle das staatliche Recht sinngemäss zur Anwendung.

#### Art. 25 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Satzungen treten, unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Kirchgemeindeversammlungen Gansingen, Ittenthal, Kaisten, Laufenburg, Mettau und Sulz sowie der Genehmigung durch den Kirchenrat der Landeskirche, am 1. Januar 2018 in Kraft.

<sup>2</sup> Die durch die Kirchenpflegenversammlung vom 24. September 2019 abgeänderten Satzungen treten, unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Kirchgemeindeversammlungen Gansingen, Ittenthal, Kaisten, Laufenburg, Mettau und Sulz sowie der Genehmigung durch den Kirchenrat der Landeskirche, am 1. Januar 2020 in Kraft und ersetzen die Satzungen vom 1. Januar 2018. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben mit der Annahme der neuen Satzungen im Amt.



**Beschlossen an der Kirchenpflegenversammlung vom: \_\_\_\_\_**

Präsident Vorstand: \_\_\_\_\_

Vizepräsident Vorstand: \_\_\_\_\_

**Beschlossen an der Kirchgemeindeversammlung Gansingen am: \_\_\_\_\_**

Kirchenpflege Gansingen

Präsident: \_\_\_\_\_

Aktuar: \_\_\_\_\_

**Beschlossen an der Kirchgemeindeversammlung Ittenthal am: \_\_\_\_\_**

Kirchenpflege Ittenthal

Präsident: \_\_\_\_\_

Aktuar: \_\_\_\_\_

**Beschlossen an der Kirchgemeindeversammlung Kaisten am: \_\_\_\_\_**

Kirchenpflege Kaisten

Präsident: \_\_\_\_\_

Aktuar: \_\_\_\_\_

**Beschlossen an der Kirchgemeindeversammlung Laufenburg am: \_\_\_\_\_**

Kirchenpflege Laufenburg

Präsident: \_\_\_\_\_

Aktuar: \_\_\_\_\_

**Beschlossen an der Kirchgemeindeversammlung Mettau am: \_\_\_\_\_**

Kirchenpflege Mettau

Präsident: \_\_\_\_\_

Aktuar: \_\_\_\_\_

**Beschlossen an der Kirchgemeindeversammlung Sulz am: \_\_\_\_\_**

Kirchenpflege Sulz

Präsident: \_\_\_\_\_

Aktuar: \_\_\_\_\_

Anhang 1: Pastoralkonzept (vgl. Art. 2)

Anhang 2: Beiträge der Verbandsgemeinden gemäss Art. 14